



Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.

gegründet 1900, gemeinnütziger und nach Art. 42 BayNatSchG anerkannter Naturschutzverein in Bayern

Verein zum Schutz der Bergwelt
Praterinsel 5 80538 München Deutschland

Landratsamt Miesbach
Ref. Wasser- und Bodenschutzrecht
Herrn M. Kronschnabl
Rosenheimerstr. 4

83714 Miesbach



VzSB-Geschäftsstelle
Praterinsel 5
80538 München
Deutschland

Ansprechpartner:
Michael Robert
Tel.: +49/(0)89/211224-55
Fax: +49/(0)89/14003-81827
E-Mail: info@vzsb.de
Internet: www.vzsb.de
Steuer-Nr.: 143/223/70580

1. Vorsitzender:
Prof. Dr. Michael Suda

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

E-Mail

Datum

2. November 2010

Vorab per Email:

michael.kronschnabl@lra-mb.bayern.de

Vollzug Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), alle genannten Gesetze ab März 2010 neu in Kraft getreten

Hier: Nachtrag zur vorläufige Stellungnahme des Vereins zum Schutz der Bergwelt vom 20.8.2010 zum Antrag der Stadtwerke München vom 22.4.2010 auf wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb des Pumpspeicherkraftwerks „Leitzachwerk I“/in den Gemeinden Weyarn und Feldkirchen-Westerham für die Zeit ab 1.1.2011; geltender Bewilligungsbescheid vom 3.2.1982 mit Befristung der Wasserrechte bis 31.12.2010

Ihr Schreiben vom 30.6.2010, AZ: 32.1/22-2010/643 Kr

Anhörungsverfahren bis Mitte August 2010, verlängert bis 31.8.2010

Sehr geehrter Herr Kronschnabl,

der Verein zum Schutz der Bergwelt hat sich in seiner Stellungnahme vom 20.8.2010 zum o.g. Verfahren vorbehalten, bei weiteren Gesichtspunkten eine Ergänzung zur Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens der Neukonzessionierung nachzuweisen, was hiermit erfolgt.

Neue Gesichtspunkte haben sich aufgrund unserer Anfrage an das Landratsamt Miesbach vom 13.9.2010 und aufgrund Ihrer Antwort vom 19.10.2010 ergeben.

Die zuständige Behörde (Landratsamt Miesbach und Vorgängerbehörden) hat bei den zurückliegenden Konzessionen der wasserwirtschaftlichen Nutzung der Leitzachwerke / Stadtwerke München zur Stromgewinnung und zur Speicherung von überschüssigem Strom die dadurch verursachten Schäden / Beeinträchtigungen und Kosten an den Gewässern Leitzach, Schlierach, Mangfall, Seehamer See an die Allgemeinheit und an andere Nutzungsberechtigte (Fischereiberechtigte, Gemeingebrauch der Gewässer) und damit zu deren Nachteil unverständlicherweise jahrzehntelang externalisiert. Dies hat auch rechtliche Gründe, zu denen anzumerken ist, dass die zitierten Bestimmungen des seit dem 1.3.2010 geltenden und nur zwei Jahre gültigen Bayer. Wasserrechts (dieses tritt nach Art. 79 BayWG mit Ablauf des 29.2.2012 wieder außer Kraft) heutigen Maßstäben (z.B. WRRL, Hochwasserschutz, Natura 2000, Verursacherprinzip, Klimawandel, Alpenkonvention) dadurch nicht gerecht werden, dass Nutzungsentgelte nur für Gewässer erhoben werden, die im Besitz des Freistaates Bayern sind.

Zitat aus Ihrem o.g. Schreiben vom 19.10.2010:

„...Gemäß Art. 4 Satz 2 - 4 Bayer. Wassergesetz (BayWG) können die zur Duldung Verpflichteten für Gewässerbenutzungen, für die eine behördliche Zulassung erteilt worden ist, von den die Gewässerbenutzung ausübenden Personen ein Entgelt verlangen. Ist der Freistaat Bayern zur Duldung verpflichtet, kann das Entgelt als Nutzungsgebühr erhoben werden. Die Gebührenpflicht, die Höhe der Gebühr, das Festsetzungs- und Erhebungsverfahren werden durch Rechtsverordnung des Staatsminis-

Konten Inland:
Postbank München
Kto.Nr. 9905808
BLZ 700 100 80
IBAN: DE66 7001 0080 0009 9058 08
BIC: PBNKDEFF

Konten Ausland:
Hypo Tirol Bank Innsbruck
Kto.Nr. 200 59 1754
BLZ 57000
IBAN: AT16 5700 0002 0059 1754
BIC: HYPTAT22

Credit Suisse Basel
Kto.Nr. 99 68 26-01
BLZ 4060
IBAN: CH97 0483 5099 6826 0100 0
BIC: CRESCHZ40R

teriums für Umwelt und Gesundheit geregelt (Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer – WNGeBO -). Nach § 1 der vorgenannten Verordnung erhebt der Freistaat Bayern eine Wassernutzungsgebühr **nur bei staats-eigenen** Gewässern, worunter weder Mangfall, Leitzach, Schlierach, Seehamer See noch der Vagener Stausee fallen. Grundwasser ist nicht eigentumsfähig und unterfällt ebenfalls nicht der vorgenannten Gebührenordnung (§ 4 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -). Eine landesrechtliche Grundlage für ein generelles Wasserentnahmeentgelt besteht derzeit nicht, so dass eine entsprechende Erhebung derzeit rechtswidrig wäre.

Im Rahmen des o.g. Bewilligungsverfahrens ist damit eine Festsetzung von Wassernutzungsentgelten nicht möglich.

Unabhängig von den vorgenannten Ausführungen haben wir Ihren Fragenkatalog auch den SWM Services GmbH mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Eine entsprechende schriftliche Äußerung liegt uns mittlerweile vor, aus der wir nachfolgend zitieren dürfen:

„...Die Stadtwerke München GmbH zahlt keine Wassernutzungsgebühren für die Gewässernutzung Mangfall, Schlierach und Leitzach. Der Seehamer See und die Unterwasserbecken sind vollständig im Eigentum der Stadtwerke München GmbH...“ “

Die Betonung bez. Wasserentnahmeentgelte sehen wir auf „derzeit“.

Für den Zeitraum nach dem 1.3.2012 besteht für den Gesetzgeber durch eine Novelle des BayWG also durchaus die Möglichkeit, die o.g. Defizite zu beseitigen und Wasserentnahmeentgelte auch für Gewässer in anderem Eigentum wie z.B. für Gewässer 1. Ordnung (z.B. Mangfall) und 3.Ordnung (z.B. Schlierach und Leitzach) zu ermöglichen im Gegensatz zu derzeitigen Regelung für staatseigene Gewässer.

Zudem besteht für die Behörde schon jetzt die Möglichkeit der vorläufigen Anordnung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit aufgrund der augenblicklichen Erfordernis (Art. 71 BayWG), auch bei bestehenden und beanspruchten Wasserkraft-Alt-rechten.

Wir fordern als Nachtrag unserer Stellungnahme im Rahmen des laufenden Verfahrens der Neukonzessionierung Leitzachwerk I und im Rahmen weiterer geplante Festlegungen/Anordnungen die zuständige Behörde Landratsamt Miesbach auf, diese o.g. Externalisierung zu beenden und die durch die Leitzachkraftwerke verursachten Schäden / Beeinträchtigungen / Nutzungs-nachteile und Kosten an den Gewässern nach dem Verursacherprinzip und nach anderen Vorgaben durch adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsentgelte festzusetzen, um damit die Schäden / Beeinträchtigungen / Nutzungs-nachteile und Kosten fortlaufend finanzieren und minimieren zu können.

Auf die vergleichbaren, amtlich festgesetzten Nutzungsentgelte für E.ON für die Stromgewinnung durch das Walchensee-kraftwerk / Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen wird verwiesen. Der Walchensee befindet sich im bayerischen Staatsbesitz.

Für den Vorstand des Vereins zum Schutz der Bergwelt
Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Klaus Lintzmeyer